

HAUPTSATZUNG der Stadt Bad König

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2002 (GVBl. 2002 I, S. 342) hat die Stadtverordnetenversammlung in Bad König am 15.07.2004 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben an den Magistrat

- (1) Die von den Bürgerinnen und Bürgern gewählte Stadtverordnetenversammlung ist das oberste Organ der Stadt. Sie trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung.
- (2) Der Magistrat besorgt die laufende Verwaltung. Der Haushaltsplan ermächtigt ihn, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen.
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung überträgt dem Magistrat gem. § 50 Abs. 1 HGO und § 103 Abs. 1 HGO die Entscheidung über folgende Angelegenheiten:
 1. Aufnahme von Krediten und Kreditbedingungen,
 2. Grenzregelungsverfahren nach §§ 82, 83 Baugesetzbuch (BauGB),
 3. Erwerb, Tausch, Veräußerung und Belastung von Grundstücken sowie die Rückabwicklung von Grundstückskaufverträgen bis zu einem Betrag von EURO 25.000,-- im Einzelfall,
 4. Entscheidung, ob ein bestehendes Vorkaufsrecht ausgeübt wird oder nicht bis zu einem Betrag von EURO 50.000,-- im Einzelfall, mit der Zustimmung des Haupt- und Finanzausschusses bis zu einem Betrag von EURO 100.000,-- im Einzelfall,
 5. die Entscheidung über Grundstücksverfügungen bis zu einem Betrag von EURO 25.000,-- im Einzelfall,
 6. die Entscheidungen über Verpachtungen und Vermietungen, soweit der jährlich Pacht- oder Mietzins den Betrag von EURO 12.500,-- nicht übersteigt,
 7. die Entscheidung über Stundungen bis zu einem Betrag von EURO 25.000,--,

8. die Entscheidung über Niederschlagungen oder Erlasse bis zu einem Betrag von EURO 5.000,--,
 9. die Entscheidung über Niederschlagungen oder Erlasse bis zu einem Betrag von EURO 10.000,-- mit Zustimmung des Haupt- und Finanzausschusses,
 10. die Entscheidung über den Abschluss von Verträgen für kulturelle Veranstaltungen oder Sportveranstaltungen, soweit im Einzelfall ein Betrag von EURO 7.500,-- nicht überschritten wird und entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.
- (4) Das Recht der Stadtverordnetenversammlung, gem. § 50 Abs. 1 HGO die Entscheidung über weitere Angelegenheiten durch Satzung oder Beschluss auf den Magistrat zu übertragen, bleibt von den Bestimmungen in Abs. 3 unberührt.

§ 2 Bildung von Ausschüssen

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse folgende Ausschüsse:

1. Haupt- und Finanzausschuss
2. Ausschuss für Bau, Planung, Landwirtschaft, Umwelt und Forsten
3. Sozial-, Sport- und Kulturausschuss

Die Ausschüsse haben jeweils 7 Mitglieder.

§ 3 Stadtverordnetenversammlung

- (1) Die Zahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung wird auf 27 festgelegt.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung wählt in der ersten Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte eine oder einen Vorsitzenden und ihre oder seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Die Zahl der Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter wird auf 3 festgelegt.

§ 4 Magistrat

- (1) Der Magistrat besteht aus der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder dem hauptamtlichen Bürgermeister und den Stadträten.
- (2) Die Zahl der Stadträte beträgt 5.

- (3) Die Ergebnisprotokolle der Sitzungen des Magistrats erhalten neben den Stadträten/innen der/die Stadtverordnetenvorsteher/in und die Fraktionsvorsitzenden der im Stadtparlament der Stadt Bad König vertretenen Parteien/ Wählergruppen.

§ 5 Ortsbeirat

- (1) Für die Stadtteile Etzen-Gesäß, Fürstengrund, Kimbach, Momart, Nieder-Kinzig, Ober-Kinzig und Zell werden Ortsbezirke nach Maßgabe der §§ 81 und 82 HGO und des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils gültigen Fassung errichtet.

- (2) Die Ortsbezirke sind wie folgt abgegrenzt:

Der Stadtteil Etzen-Gesäß umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Etzen-Gesäß.

Der Stadtteil Fürstengrund umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Fürstengrund.

Der Stadtteil Kimbach umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Kimbach

Der Stadtteil Momart umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Momart

Der Stadtteil Nieder-Kinzig umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Nieder-Kinzig

Der Stadtteil Ober-Kinzig umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Ober-Kinzig

Der Stadtteil Zell umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Zell

- (3) Der Ortsbeirat besteht

in den Ortsbezirken Fürstengrund, Nieder-Kinzig, Ober-Kinzig und Zell aus 5 Mitgliedern,
in den Ortsbezirken Etzen-Gesäß, Kimbach und Momart aus 3 Mitgliedern.

§ 6 Ausländerbeirat

- (1) Der Ausländerbeirat besteht aus 5 Mitgliedern.

- (2) Bei der Wahl zum Ausländerbeirat wird die Briefwahl zugelassen.

§ 7 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen sowie andere Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden in den „Bad Königer Stadtnachrichten und Badeblatt“ öffentlich bekannt gemacht.
Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekanntzumachen. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekanntzumachen.
Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem das Amtsblatt den bekanntzumachenden Text enthält.
- (2) Abweichend von der in Abs. 1 getroffenen Regelung erfolgt die öffentliche Bekanntmachung der Ladungen zu den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse sowie der Ortsbeiräte mit verkürzter Ladungsfrist gemäß § 58 Abs. 1 Satz 3 HGO durch Veröffentlichung in der Tageszeitung "Odenwälder Echo".
- (3) Satzungen, Verordnungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.
- (4) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekanntzumachen, so werden sie abweichend von Abs. 1 für die Dauer von 7 Arbeitstagen, wenn gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist, während der Dienststunden der Stadtverwaltung in 64732 Bad König, Schlossplatz 3 zur Einsicht für jede Person ausgelegt. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Abs. 1 öffentlich bekannt gemacht. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.
- (5) Soll ein Bebauungsplan in Kraft gesetzt werden, macht die Stadt nach Abs. 1 bekannt, dass der Bebauungsplan beschlossen bzw. die Genehmigung erteilt wurde. Sie gibt dabei an, bei welcher Stelle der Plan während der Dienststunden eingesehen werden kann. Sie hält Bebauungsplan und Begründung mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zur Einsicht für jede Person bereit und gibt

über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

- (6) Kann die Bekanntmachungsform nach Abs. 1 und 2 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form der Abs. 1 und 2 unverzüglich nachgeholt.

§ 8 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

- (1) Die Stadt kann Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.

- (2) Bürger, die als Stadtverordnete, Ehrenbeamte oder hauptamtliche Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

- | | |
|---|---|
| - Stadtverordneter | - Ehrenstadtverordneter |
| - Stadtrat | - Ehrenstadtrat |
| - Bürgermeister | - Ehrenbürgermeister |
| - Sonstige Ehrenbeamte | - Eine die überwiegend ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz Ehren- |
| - Mitglied des Ausländerbeirates | - Ehrenmitglied des Ausländerbeirates |
| - Vorsitzende oder Vorsitzender des Ausländerbeirates | - Ehrenvorsitzende oder Ehrenvorsitzender des Ausländerbeirates |

Die Ehrenbezeichnung richtet sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion.

- (3) Das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung sollen in feierlicher Form in einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung verliehen werden. Den Geehrten ist eine Urkunde über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts oder der Ehrenbezeichnung auszuhändigen.

- (4) Die Stadt kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung vom 26.05.1988 in ihrer Fassung vom 24.03.2000 außer Kraft.

Bad König, den 12.08.2004.

Der Magistrat der
Stadt Bad König



Weyrich,
Bürgermeister

